

Skiliftbetreiber haftet für Erfrierungen

Mutter und Tochter sitzen in Österreich eine Stunde auf einem Sessellift fest – und bekommen Schadenersatz

LIA PESCATORE

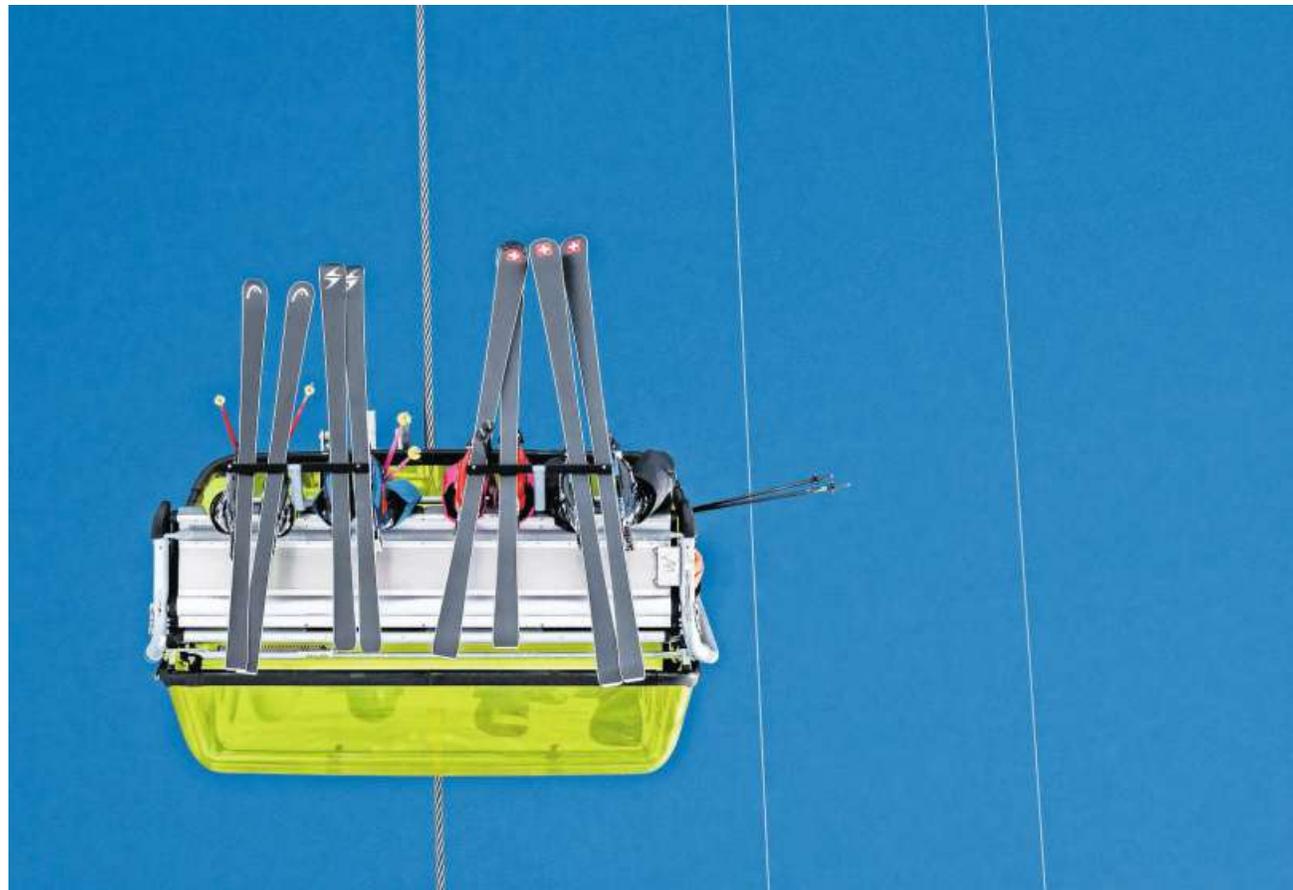
Die beiden Skifahrerinnen sitzen auf dem Sessellift in Tirol, als plötzlich ein starker Wind aufkommt. Windböen werfen die Sessel nach links und rechts, die Temperatur sinkt rasch. Das fällt auch dem Betriebsleiter im Dienst auf. Als er anfängt, den Lift leer zu fahren, muss er wegen des Winds immer wieder stoppen. Und als sich auch noch Blitzeis an der Sesselbahn bildet, steht sie ganz still. Das Eis muss mit einem Bunsenbrenner entfernt werden. Es vergeht eine Stunde, bis die Frauen durchgefroren in der Bergstation aussteigen können.

Das war im Januar 2018. Damals schlugen die beiden, eine Mutter und ihre Tochter, das Angebot für eine ärztliche Betreuung aus und begnügten sich mit einem Raum zum Aufwärmen und einem Tee. So steht es in den Gerichtsakten. Doch nun fordern sie Schadenersatz für den Vorfall. Sie hätten Erfrierungen und eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten, so argumentieren sie vor Gericht in Österreich. Dafür soll der Betreiber bezahlen.

Blitzeis führt zu Stillstand

Doch ist der Betreiber für die Folgen des Unwetters überhaupt haftbar? Nein, sagten die beiden ersten Instanzen. Der Betreiber habe die plötzlichen Sturmböen und den Temperatursturz nicht vorhersehen können und sei seinen Schutz- und Sorgfaltspflichten nachgekommen, hielten das Landesgericht Innsbruck und das Oberlandesgericht Innsbruck fest. Darum sei keine Haftung gegeben. Die Klägerinnen zogen das Urteil jedoch an den Obersten Gerichtshof weiter und bekamen Ende November recht. Im vorliegenden Fall greife die sogenannte Gefährdungshaftung, und zwar basierend auf dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG), so das Urteil des Gerichts.

Anders als bei der klassischen Haftung ist bei der Gefährdungshaftung das Verschulden des Haftenden keine Voraussetzung. Der Haftende muss lediglich eine Gefahrenquelle geschaffen haben, in diesem Fall ist das mit dem Betrieb eines Skilifts gegeben. Bei einer Gefähr-



Auch in der Schweiz, wie hier in St. Moritz, besteht für Bahnbetreiber die Gefährdungshaftung.

JEAN-CHRISTOPHE BOTT / KEYSTONE

dungshaftung benötige es einzig «ein von aussen her plötzlich einwirkendes schädigendes Ereignis», das einen Unfall ausgelöst habe, schreibt der Oberste Gerichtshof. In diesem Fall: das Blitzeis, das dazu geführt hat, dass der Sessellift über längere Zeit stillstehen musste. Der Betreiber konnte dieses Ereignis zwar nicht vorhersehen, dennoch muss er für die Folgen bezahlen. Wie viel, wird vor dem Erstgericht entschieden, entweder per Vergleich oder Gerichtsurteil.

Wäre das Urteil in der Schweiz ähnlich ausgefallen? Ja, sagt Leander D. Locker, Inhaber des Lehrstuhls für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich. Auch in der Schweiz gilt grundsätzlich, dass die Bergbahnen und Skiliftbetreiber gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten haben. Sie müssen einen Rettungsdienst stellen, die Pis-

ten sichern, Hindernisse wie einzelne Bäume oder Masten polstern. Und auch in der Schweiz besteht zusätzlich eine Gefährdungshaftung. Für den Skiliftbetrieb gründet diese Form der Haftung im Seilbahngesetz (SebG), das in diesem Punkt auf das Eisenbahngesetz (EBG) verweist.

Wetterumschwung als Risiko

Transportunternehmen haften demnach für «charakteristische Risiken» ihrer Transportmittel, wenn sie eine Verletzung oder Tötung einer Person verursachen. Im Skibetrieb könnte ein solches «charakteristisches Risiko» etwa eine Oberleitung sein, die herunterfällt und eine Person trifft, erklärt Locker. Oder eine Halterung, die sich löst und eine Gondel gegen eine andere krachen lässt.

Locker sieht im plötzlichen Wetterumschwung auf dem Skilift ebenfalls ein «charakteristisches Risiko». Es sei nicht untypisch, dass Skilifte aufgrund schlechten Wetters stoppen und die Passagiere in unwegsamem Gelände ausharren müssten, bis der Lift weiterfahren könne. In der Schweiz würde das Urteil seiner Meinung nach ebenfalls zugunsten der Skifahrerinnen ausfallen.

Zwar könnte der Betreiber versuchen, einen Entlastungsgrund geltend zu machen, sagt Locker. Folge man der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, müsse in diesem Fall etwas geschehen sein, «mit dem schlicht niemand rechnen konnte», so Locker. Das sei im vorliegenden Szenario aber kaum der Fall. Mit Blitzeisbildung und einem raschen Temperaturabfall müsse man im Winter als Betreiber eines Skilifts rechnen.

Picasso- und Chagall-Gemälde gefunden

14 Jahre nach Diebstahl sind die Kunstwerke unversehrt aufgetaucht

PHILIPP GOLLMER

Zwei gestohlene Gemälde von Marc Chagall und Pablo Picasso sind in der belgischen Stadt Antwerpen beschlagnahmt worden. Vierzehn Jahre nach ihrem Raub. Die beiden Kunstwerke, das kubische Porträt «Tête» von Picasso und das Gemälde «L'homme en prière» von Chagall, seien in gutem Zustand in einem Keller gefunden worden, teilten die örtlichen Behörden mit.

Die Gemälde wurden 2010 in Tel Aviv aus der Villa des israelischen Geschäftsmannes Loni Herzikovich gestohlen. Beide Werke wurden damals mit rund 900 000 Dollar bewertet. Im selben Raubzug entwendeten die Diebe Schmuck im Wert von 680 000 Dollar aus einem Tresor. Die israelische Polizei leitete umgehend Ermittlungen ein, diese blieben jedoch ohne Erfolg. Man befürchtete schon damals, dass die Gemälde ins Ausland gebracht worden seien.

Verdächtiger wurde beobachtet

Den entscheidenden Hinweis bei den jahrelangen Ermittlungen erhielt die Polizei Ende 2022. Dabei wurde sie auf einen Israeli mit Wohnsitz in Namur aufmerksam gemacht, der die gestohlenen Gemälde von Picasso und Chagall angeblich zum Verkauf anbiete. Über mehrere Monate verfolgten die Ermittler dann die Bewegungen des Verdächtigen. Dabei soll es sich um einen 68-jährigen Luxusuhrenhändler handeln, der von der belgischen Polizei als Daniel Z. bezeichnet wird. «Die im Laufe des Jahres 2023 durchgeführten Überprüfungen und polizeilichen Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, dass der Verdächtige tatsächlich im Besitz der gesuchten Werke war und dass er sie in seinem Haus oder bei einem Bekannten aufbewahren könnte», sagte die Polizei gegenüber der belgischen Zeitung «Le Soir».

Als die Polizei vergangene Woche auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Haus des Verdächtigen untersuchte, fand sie zwar eine beträchtliche Summe Geld, doch keine Kunstwerke. «Obwohl der Verdächtige den Besitz der Gemälde gestand, weigerte er sich, preiszugeben, wo er sie gelagert hatte», so die Polizei.